

Erstmals wird in einem amtlichen Papier für die Abbaugelände im Gerolsteiner Land (Abb. 13, 14, 15, 18) der Mineralwasserschutz des Gerolsteiner Brunnens eindeutig zugeordnet. Der vorrangige Schutz dieser Tiefenwässer und des sie speisenden Grundwassers ist für Gerolstein von existenzieller Bedeutung. Daraus folgt zwingend, dass für diese Gebiete weder neue Vorrangflächen noch Vorbehaltsflächen zu definieren sind. (HJST 30.08.2014)

Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Region Trier hier: Diskussionsgrundlage zur **Stellungnahme des Landkreises Vulkaneifel zur Rohstoffsicherungsplanung in der Vulkaneifel**

Zeitraumen:

Die Trägerbeteiligung zum Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier wurde mit Schreiben vom 28.02.2014 (§ 10 (1) des Landesplanungsgesetzes) eingeleitet. Den beteiligten Landkreisen und Kommunen wurde mit der Übersendung des Planentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.05.2014 gegeben. Dem voraus ging die Freigabe des Planentwurfs durch die Regionalvertretung in der Sitzung am 10.12.2013, die auch diese Befristung beschlossen hat (§ 14 (4) Nr. 2 Landesplanungsgesetz).

Mittlerweile ist mit der Geschäftsführung der Planungsgemeinschaft mit Zustimmung der Regionalvertretung vereinbart, dass eine vorläufige Abgabe eines Entwurfs der Stellungnahme zum neuen Regionalplan innerhalb der o. g. Beteiligungsfrist unter Vorbehalt der kommunalpolitischen Beschlussfassung bis zum 30.05.2014 erfolgt und der kommunalpolitische Beschluss nach Ablauf der Beteiligungsfrist und der Konstituierung der Gremien nach der Kommunalwahl dann gegebenenfalls mit Änderungen nachgereicht wird.

Sachdarstellung:

Allgemeines:

Der Landesentwicklungsplan IV (LEP IV) verpflichtet die Regionalplanung im Ziel 127 zur rohstoffwirtschaftlichen Vorsorge und zu einer entsprechenden Rohstoffsicherungsplanung. Der regionale Raumordnungsplan (ROP) ist demnach ein Sicherungs- und kein Genehmigungsinstrument. Seine Rechtswirkung besteht darin, auf Rohstoffflächen mit einer möglichen Rohstoffgewinnung nicht zu vereinbarende Nutzungen abzuwehren (**Vorrang Rohstoff – VR**) bzw. dem Rohstoffbelang in nachfolgenden Plan-, Prüf- und Genehmigungsverfahren ein besonderes Gewicht (**Vorbehalt Rohstoff – VB**) beimessen zu können.

In den **Vorranggebieten** hat der Rohstoffabbau eindeutige Nutzungspriorität, d. h. andere Nutzungsansprüche an diese Flächen dürfen die Rohstoffgewinnung auf Dauer nicht ausschließen. Die Regionalplanung hat in diesen Fällen letztendlich „abgewogen“, dass in den Gebieten dem Rohstoffabbau unbedingter Vorrang einzuräumen ist und dass andere Nutzungen nicht möglich sind, die den Abbau gänzlich unmöglich machen oder wesentlich beeinträchtigen könnten.

In den **Vorbehaltsgebieten** ist die rohstoffwirtschaftliche Bedeutung nicht abschließend beschieden worden. Zudem können sonstige fachplanerische Belange dafür sprechen, dass eine verbindliche Klärung noch nicht vorgenommen werden kann. Bei konkreten anderen Nutzungsansprüchen an diese Lagerstätten ist daher im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der einen oder anderen Nutzung eine Priorität eingeräumt werden kann. In jedem Fall ist aber dem Gesichtspunkt der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Ob und wann dort tatsächlich einmal Rohstoff abgebaut wird, bestimmt nicht der ROP, sondern das Antragsverhalten der Abbaubetriebe, die nicht zwingend an die regionalplanerischen Festlegungen gebunden sind. Der ROP ersetzt weder die dann notwendigen Prüf- und Genehmigungsverfahren, noch greift er diesen vor. Insoweit sind genehmigte Abbauflächen mit verbrieftem Abbaurecht und – im VB - Falle noch abwägungsfähige Rohstoffflächen im ROP sachlich wie rechtlich deutlich unterschiedliche, nicht vergleichbare Sachverhalte.

Auf den Grundsatz 159 im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans ist hinzuweisen. Der Grundsatz besagt, dass bei der Gewinnung von Rohstoffen nachfolgende Grundsätze zu berücksichtigen sind:

- Eingriffe in Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten und müssen ausgeglichen werden.
- Schädigungen des Grundwassers oder der Trinkwasserversorgung sind zu vermeiden.
- Die Bevölkerung ist vor den von den Abbauvorhaben ausgehenden Emissionen zu schützen.
- Benachbarte Nutzungen bzw. Nutzungsabsichten sollen durch den Rohstoffabbau nicht unangemessen gestört werden.
- Beim Rohstoffabbau soll unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Bestimmungen die Flächeninanspruchnahme sparsam und schonend erfolgen.
- Die direkte Eingriffsfläche soll möglichst gering gehalten werden und eine Abbauerweiterung und Rekultivierung in zeitlich festzulegenden Abständen erfolgen.
- Folgenutzungen sollen frühzeitig festgelegt werden.

Das laufende Pilotvorhaben zur Rohstoffsicherung in der Planungsregion Rheinhessen – Nahe und dort behandelte Fragen, etwa zum Rohstoffbedarf, zu Substitutionsmöglichkeiten sowie zu neuen Planungsinstrumenten bis hin zur Lagerstättensicherung unmittelbar im LEP, sind auf die Zukunft ausgerichtet, können noch keine Geschäftsgrundlage für die aktuellen regionalplanerischen Rahmenbedingungen nach den gegenwärtigen Vorgaben des LEP IV 2008 darstellen.

Die Landesplanung in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen kennt bisher nach LEP IV 2008 keine bedarfsorientierte Planung. Schließlich ändert auch das Pilotvorhaben nichts an dem Erfordernis der o. a. planerischen / regionalpolitischen Entscheidung bei materiellen Zielkonflikten (Landschaftsbild / Landschaftsschutz/ Erholung/ Tourismus, Wassersicherungsflächen gegen Rohstoffsicherungsflächen).

Während das bisherige Aufstellungsverfahren von einer standortbezogenen Erörterung über das Für und Wider der Sicherung konkreter Rohstoffvorkommen im Regionalplan geprägt war, verfestigen sich in der Öffentlichkeit grundsätzlich ablehnende Haltungen gegen jede Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen bis hin zu der Forderung nach regionalplanerischer Festlegung eines Ausschlusses für weitere Abbauflächen in der Vulkaneifel. Es ergibt sich somit eine Konfliktlage, in der Ausweitungsbegehren der Rohstoff abbauenden Betriebe Bürgerbegehren nach Abbaubeschränkung bis hin zum generellen Abbauausschluss mit geringer Schnittmenge gegenüberstehen.

Auf die Resolution des Kreistages vom 04.03.2013, mit der an die Planungsgemeinschaft appelliert wurde, bei der Erstellung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsplanes die Aspekte des Landschaftsschutzes deutlich zu berücksichtigen und von einer Ausweitung der Rohstoffsicherungsflächen im Landkreis Vulkaneifel abzusehen, wird hier nochmals hingewiesen. Die Resolution des Verbandsgemeinderates Daun im laufenden Anhörungsverfahren zum Schutz der Vulkanlandschaft ist ebenfalls an dieser Stelle zu nennen. Da die Ortsgemeinden zum überwiegenden Teil Grundstückseigentümer der Vorbehaltsflächen für den Rohstoffabbau sind, kommt diesen im Hinblick auf den Abbau der Rohstoffe und den Landschaftsschutz eine besondere Verantwortung zu.

Die Landesregierung hat zur Lösung der o. a. dargestellten Konfliktlage (moderierte) „runde Tische“ vorgeschlagen und der Planungsgemeinschaft entsprechende Unterstützung angeboten. Dieses neue Instrument wird begrüßt. Die Region Vulkaneifel wird sich hier mit einer abgestimmten Position einbringen.

Eine Bedarfsplanung der Rohstoffabbaubetriebe in der Vulkaneifel bezogen auf den Zeitrahmen des Regionalen Raumordnungsplanes von 10 Jahren (§ 6(6) Landesplanungsgesetz) wäre im Hinblick auf die angedachten „Runden Tische“ und einem möglichst konsensualen Interessenausgleich, sehr hilfreich.

Vorbemerkungen für die Stellungnahme des Landkreises Vulkaneifel

Der Vergleich neuer Planentwurf zur Altplanung in der Vulkaneifel (Verbandsgemeinden Hillesheim, Gerolstein, Daun) stellt sich wie folgt dar:

- alle Rohstoffkategorien: Regionalplan alt 1.855 ha / Regionalplanentwurf neu 2.068 ha;
- davon Vorrang Rohstoff: Regionalplan alt 307 ha / Regionalplanentwurf neu 340 ha;
- 340 ha Vorrang Rohstoff im Regionalplanentwurf neu nahezu gänzlich genehmigte Abbauflächen.

Neue Rohstoffsicherungsflächen im ROP neu in der Vulkaneifel, die bisher im alten ROP nicht zugunsten der Rohstoffsicherung ausgewiesen sind und die keinen unmittelbaren räumlichen Anschluss an bisherige Ausweisungen haben, sind:

- Mühlenberg / Welschberg (westlich der Ortslage Oberbettingen); Vorbehaltsfläche – ROP neu
- Roßbüsch (zwischen den Ortslagen Kalenborn – Scheuern, Oberbettingen, Niederbettingen); Vorbehaltsfläche – ROP neu
- Fläche östlich Dürres Maar beiderseits der K 16 (südlich der Ortslage Udler); Vorbehaltsfläche ROP neu
- Fläche westlich Tommelberg (südlich der Ortslage Winkel); Vorrangfläche (genehmigte Abbaufläche) und sonst Vorbehaltsfläche - ROP neu)
- Fläche Reinertsberg, Oberehe

Es wird von der Verwaltung begrüßt, dass die Landschaftsbild prägenden Vulkankuppen Asseberg, Hardt, Kreckelberg, Scharteberg - Ost und Döhm, nicht als

Vorbehaltsflächen im ROP- Entwurf dargestellt worden sind. Ebenso wird die Reduzierung auf die genehmigte Fläche am „Hohen List“ und angrenzend an das Naturschutzgebiet Weinfelder Maar positiv zur Kenntnis genommen.

In dem Abwägungsprozess für die Darstellung von Vorbehaltsflächen im Regionalen Raumordnungsplan in der Vulkaneifel müssen nach Auffassung der Geschäftsstelle des Natur- und Geoparks auch die nachfolgend dargestellten Sachverhalte bevorzugt beachtet werden:

In der Vulkaneifel (in der erdgeschichtlich definierten Kulisse des Westeifeler Vulkanfeldes) wird im Hinblick auf die Inwertsetzung der Landschaft eine naturtouristische, insbesondere geotouristische Wertschöpfung verfolgt. Das erdgeschichtliche Erbe der Region ist zu einem der bedeutendsten regionalen Merkmale aufgebaut worden und ist Basis für die Tourismuswirtschaft in der Vulkaneifel. Ein möglichst hoher Grad der Unversehrtheit der Landschaft ist essentiell für diesen Wirtschaftszweig.

Ausdruck der internationalen Wertigkeit der Vulkaneifel ist nicht zuletzt die Anerkennung als Europäischer Geopark (2000) und die Aufnahme in das Netzwerk Globale Geoparks (2004), welches mit Unterstützung der UNESCO etabliert wurde. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Vulkaneifel unter Einbeziehung des Vulkangebietes der Osteifel auch als Nationaler Geopark (2005) anerkannt ist. Ein ausgedehnter, weit über den tatsächlichen Bedarf hinaus gehender Abbau mineralischer Rohstoffe würde der Sicherung und dem Erhalt des erdgeschichtlichen Erbes, als einem der Kernziele von Geoparks, widersprechen. Mit Ausnahme von wenigen Flächen im Westen der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Gebiet des Naturparks Nordeifel) liegen sämtliche in dieser Stellungnahme aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsflächen innerhalb des Natur- und Geoparks Vulkaneifel.

Die hohe Geodiversität der Vulkaneifel hat eine ebenso hohe Biodiversität zur Folge. Nicht zuletzt war dies Grund für die Ausweisung eines Naturparks Vulkaneifel (2010) als jüngster Naturpark in Rheinland-Pfalz. In der Rechtsverordnung des Naturparks Vulkaneifel ist als Schutzzweck (§ 5 Abs. 1) u. a. der Schutz der vulkanischen Zeugnisse festgesetzt. Genauso wie ein Abbau in das geologische Erbe eingreift, greift der Rohstoffabbau auch in wertvolle Lebensräume ein. Im Hinblick auf die Bemühungen zum Erhalt der Biodiversität, für die sich u. a. auch das Land Rheinland-Pfalz intensiv einsetzt, erfordert dies eine besondere Berücksichtigung im Abwägungsprozess. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen ist auf die Erfordernis der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung für den Naturpark- und Geopark hinzuweisen.

Die vulkanischen Ablagerungen und Kalkgesteinsvorkommen sind die Säulen der Trinkwassergewinnung in der Vulkaneifel. Nicht nur dass für die ansässige Bevölkerung das Trinkwasser aus vulkanischen und Kalkgesteins-Aquiferen gewonnen wird, die Vulkaneifel ist auch ein bedeutender Exporteur von Trinkwasser in benachbarte Regionen an Mosel und Ahr. Insbesondere die vulkanischen Lockergesteine haben aufgrund ihrer Filter- und Speichereigenschaften dabei eine hohe Relevanz für die Trinkwassergewinnung. Die besonderen geologischen Gegebenheiten in der Vulkaneifel sind Grundlage für bedeutende Mineralwasservorkommen. Der Erhalt intakter Gesteinsabfolgen

über den Aquiferen ist wesentlich für die Pufferwirkung und damit Sicherung des Mineral- bzw. Grundwassers.

Belange von Natur und Landschaft werden durch den Rohstoffabbau in jedem Fall beeinträchtigt. Ob Naturschutzbelange erheblich beeinträchtigt werden oder im Einzelfall entgegenstehen (z.B. § 30 BNatSchG - Biotopflächen) oder in EU - Natura 2000 Gebieten (FFH und Vogelschutzgebieten) und Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden müssen, ist möglichst frühzeitig in den Prüf- und Genehmigungsverfahren aufzuzeigen.

Ziel und Leitvorstellung der Regionalentwicklung muss es sein, Ressourcen zu wahren und die Vulkanlandschaften der Vulkaneifel zu erhalten und zukunftsfähig weiter zu entwickeln.

Da die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau im ROP neu fast gänzlich den genehmigten Abbauflächen entsprechen und Bestandsschutz genießen und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren eine Abwägung der divergierenden Raumansprüche stattgefunden hat, erübrigt sich für die Vorrangflächen eine Einzelbewertung.

Trotz der schwierigen Ausgangslage und dem zur Zeit in der öffentlichen Diskussion grundsätzlichen Konflikt bezüglich der Rohstoffbegehren der Abbaubetriebe auf der einen Seite und auf der anderen Seite Naturschutz, Landschaftsbild, Wasserschutz und Tourismus sind wir als Kreisverwaltung verpflichtet, hier im Anhörungsverfahren eine standortbezogene Erörterung über das Für und Wider konkreter Rohstoffvorkommen im Regionalplan in Bezug auf Naturschutz, Landschaftsschutz, Erholungslandschaft, Landschaftsbild (Vulkankuppen), Wasserversicherung und Tourismus zu erarbeiten und nach Beratung der Kreisgremien an die Planungsgemeinschaft zur Abwägung weiterzuleiten.

Legende:

Vorbehaltsfläche



Vorschlag LGB



Naturschutzfläche/Objekt
(z.B. ND oder NSG)



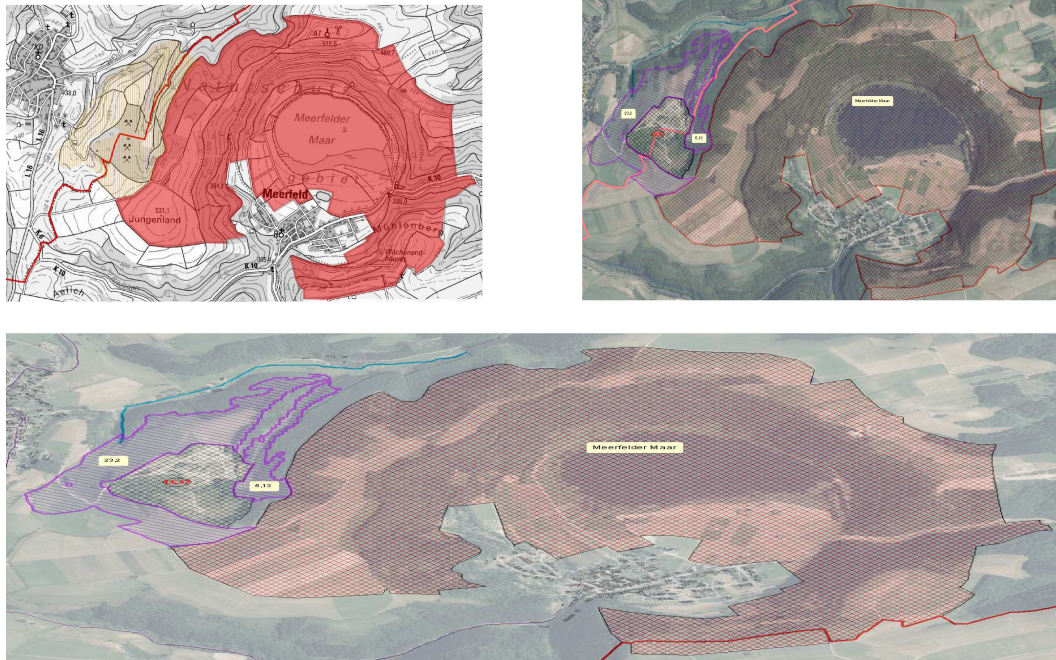
Vorrangfläche



**Einzelbewertung und standortbezogene Erörterung der im Entwurf
des ROP enthaltenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung**

Vorbehaltsfläche Leyendecker Deudesfeld / Meerfeld

Abb.1



Landschaftsschutzgebiet	„Zwischen Uess und Kyll“ RVO vom 05.10.1992
Naturschutzgebiet	Angrenzend an Naturschutzgebiet „Meerfelder Maar“ RVO vom 02.02.1985 KV Bernkastel-Wittlich
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Keine Bewertung
AG- Dauner Naturschutzverbände	Keine Bewertung
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

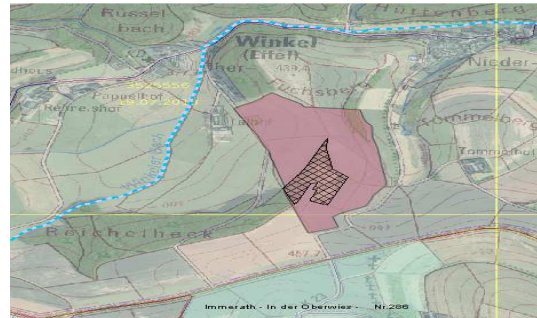
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche in Richtung Ortslage Deudesfeld sollte hier entfallen. Die bestehende Grube – Vorrangfläche ist für den Bedarf wohl ausreichend. Des Weiteren liegt die Vorbehaltsfläche in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft – Maargebiet und Vulkanberge - mit sehr hoher Bedeutung, auch für das Landschaftsbild / Landschaftserleben. Zudem grenzt die Vorbehaltsfläche unmittelbar an die Ortslage Deudesfeld an und liegt im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche westlich Tommelberg (südlich der Ortslage Winkel), Gemarkung Winkel

Abb. 2



Landschaftsschutzgebiet	„Zwischen Uess und Kyll“ RVO vom 05.10.1992
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Nein
AG- Dauner Naturschutzverbände	Keine Gebietsvergrößerung
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche Rohstoffsicherung sollte hier entfallen, da dieser Bereich in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft - Maargebiet und Vulkanberge - mit sehr hoher Bedeutung liegt.

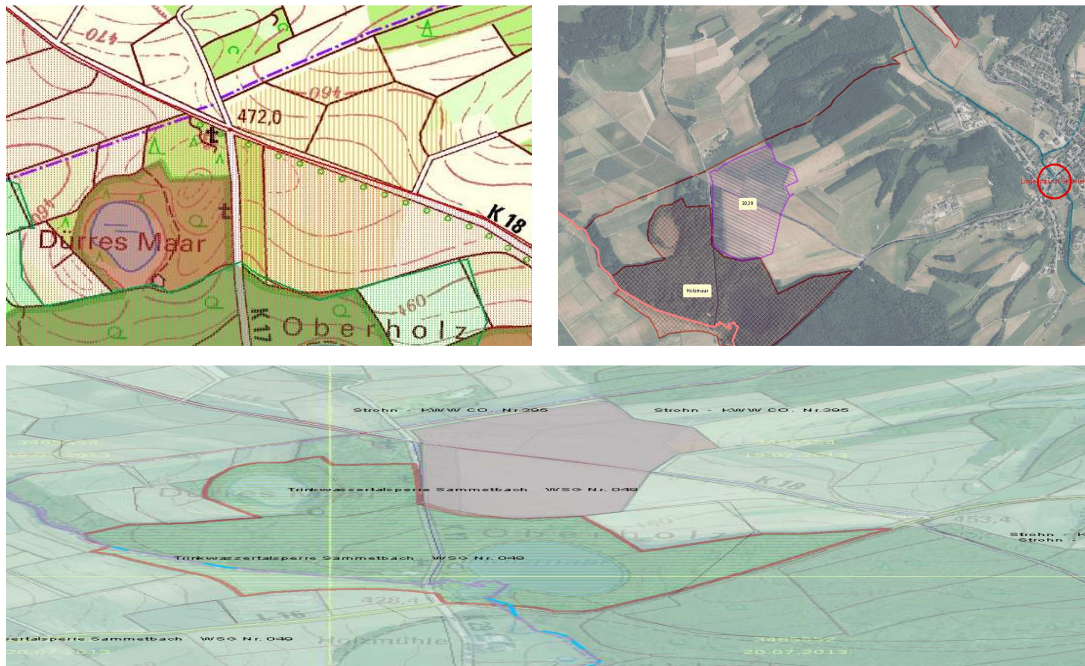
Des Weiteren liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Ueß und Kyll“ und im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Die bestehende Vorrangfläche und Grube reicht hier offensichtlich für die Bedarfsdeckung der betreibenden Firma völlig aus.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche östlich Dürres Maar beiderseits der K 16 (südlich der Ortslage Udler), Gemarkung Udler

Abb. 3



Landschaftsschutzgebiet	„Zwischen Uess und Kyll“ RVO vom 05.10.1992
Naturschutzgebiet	Angrenzend an NSG Holzmaar und NSG Dürres Maar RVO vom 18.04.1979
Naturdenkmal	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Nein
AG- Dauner Naturschutzverbände	kein aktueller Gesteinsabbau
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

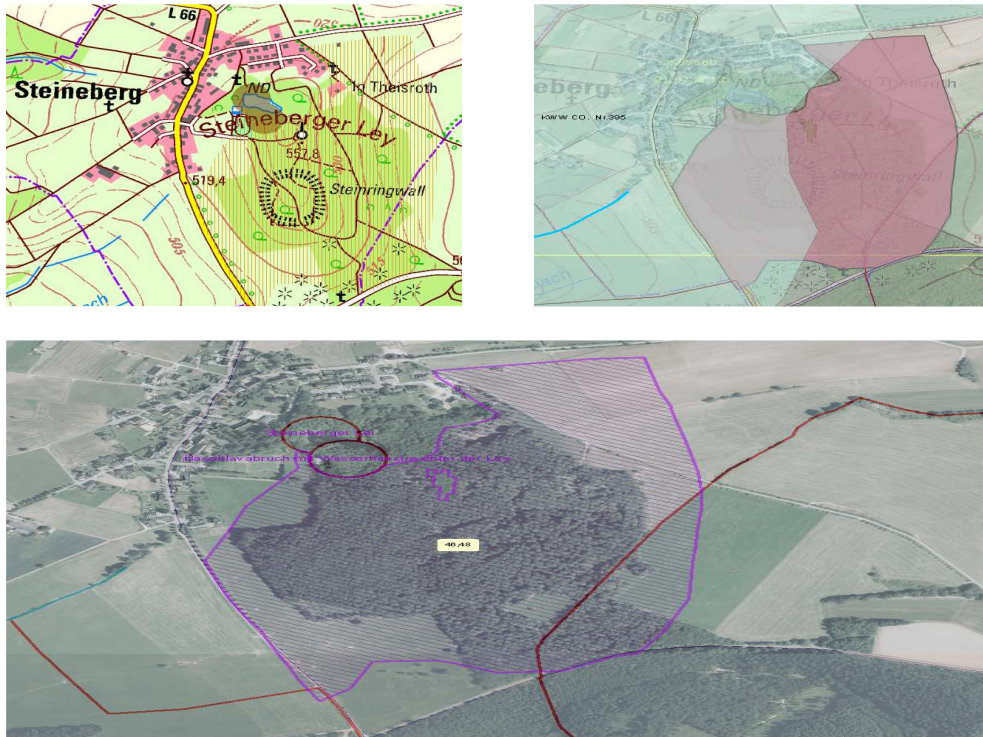
Die Vorbehaltsfläche Rohstoffsicherung sollte hier entfallen, da bisher kein aktueller Gesteinsabbau vorliegt und die Fläche ebenfalls in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft – Maargebiet und Vulkanberge- liegt. Darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll, sowie im Naturpark Vulkaneifel liegt und unmittelbar angrenzend sich dass FFH – Gebiet „Eifelmaare“ befindet.

Negative Auswirkungen auch auf das Landschaftsbild in einen hervorragenden Landschaftsraum – Schutz der Vulkanlandschaft - sind hier zu befürchten.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Steineberger Ley, Gemarkung Steineberg

Abb. 4



Landschaftsschutzgebiet	„Zwischen Uess und Kyll“ RVO vom 05.10.1992
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	ND Basaltgipfel mit Steinring VO 1935 und ND Basaltlavabruch mit Wasserfläche VO 1939
Wasserschutzgebiet	Nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Geringere Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Markanter Vulkanberg, Kein aktueller Gesteinsabbau, Reste Keltischer Steinring, -negativ-
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche Rohstoffsicherung sollte komplett entfallen, da bisher kein aktueller Gesteinsabbau vorliegt und die Vorbehaltsfläche in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft - Maargebiet und Vulkanberge - liegt. Des Weiteren würde ein markanter Vulkanberg – Kuppe - verschwinden und neben der Lage im Natur- und Geopark Vulkaneifel würden zwei Naturdenkmäler vom Gesteinsabbau betroffen. Auch Biotopkartierungen sowie Reste eines keltischen Steinrings sind hier massiv betroffen. Mit der Vulcano - Infoplattform - Turm- ist darüber hinaus ein wichtiger touristischer Infopunkt betroffen.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorrangfläche–Grube Keil –im Naturschutzgebiet Pulvermaar, Gemarkung Gillenfeld

Abb. 5



Landschaftsschutzgebiet	„Zwischen Uess und Kyll“ RVO 05.10.1992
Naturschutzgebiet	Gillenfeld „Pulvermaar“ RVO vom 14.03.1984.
Naturdenkmal	Nein
Wasserschutzgebiet	
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Geringere Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Restausbeutung, dann stilllegen und renaturieren
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

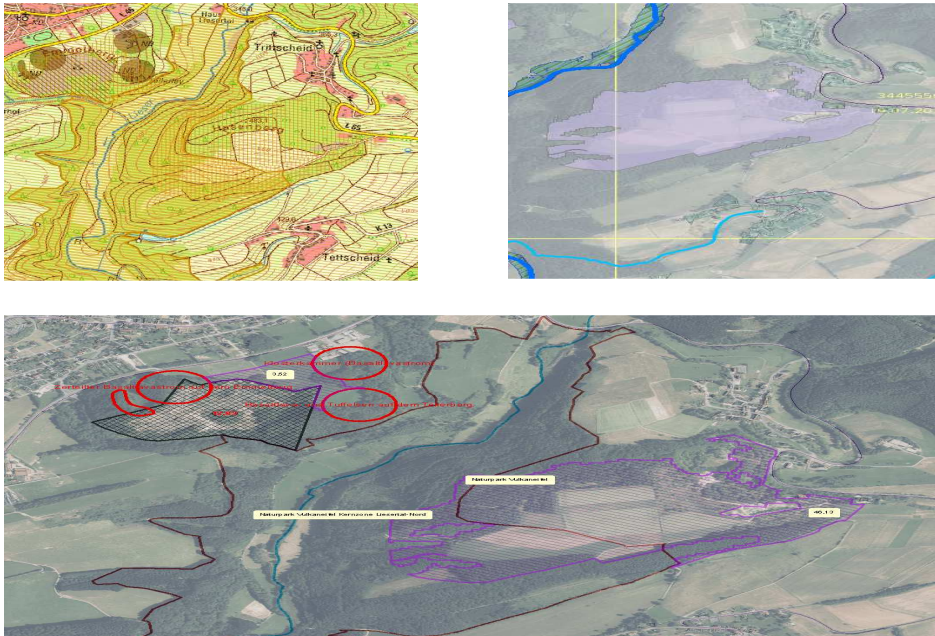
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorrangfläche- bestehende Abbaugrube- im Naturschutzgebiet sollte nach der Restausbeutung entfallen, zumal das Naturschutzgebiet vom Lavaabbau betroffen ist. Die Fläche liegt in der historischen Kulturlandschaft – Maargebiet und Vulkanberge - und im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Hasenberg , Gemarkung Üdersdorf – Zwischen Tetscheid und Trittscheid

Abb. 6



Landschaftsschutzgebiet	„Zwischen Üess und Kyll“ RVO vom 05.10.1992
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Keine Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Kein aktueller Gesteinsabbau - negativ
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

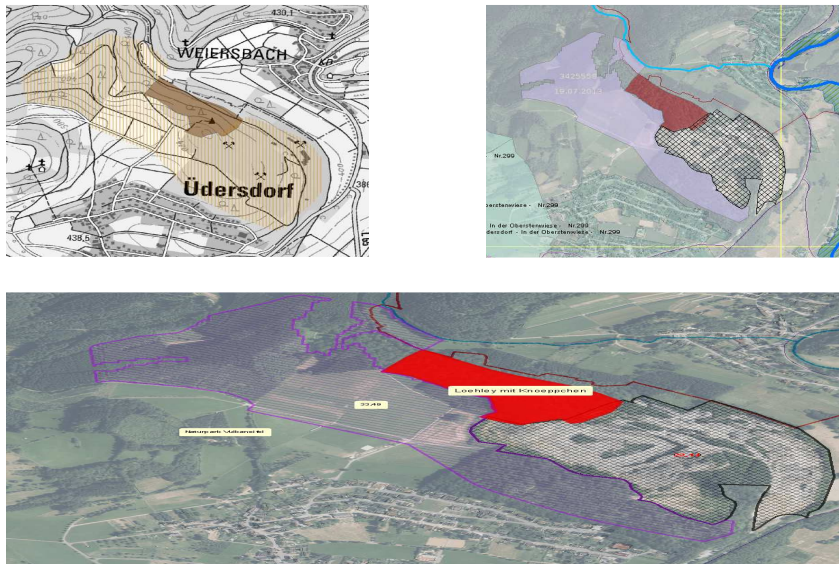
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche sollte vollständig entfallen, da kein aktueller Abbau hier stattfindet und die gesamte ehemalige, stillgelegte Grube biotopkartiert ist. Die Fläche befindet sich zudem im Natur- und Geopark Vulkaneifel und im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Üeß und Kyll“. Des Weiteren liegt die Vorbehaltsfläche auch in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft- Maargebiet und Vulkanberge. Teile der aufgelassenen Grube werde als Kernbestandteil des VulkanBike TrailParks touristisch und sportlich genutzt.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Löhlei, Gemarkung Üdersdorf

Abb. 7



Landschaftsschutzgebiet	„Zwischen Uess und Kyll“ RVO vom 05.10.1992
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	ND Löhlei VO von 1939, neu abgegrenzt 1993
Wasserschutzgebiet	Nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Geringere Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ- Schutz des Naturdenkmals Löhlei und Landschaftsbild prägende Funktion der Löhlei sichern
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

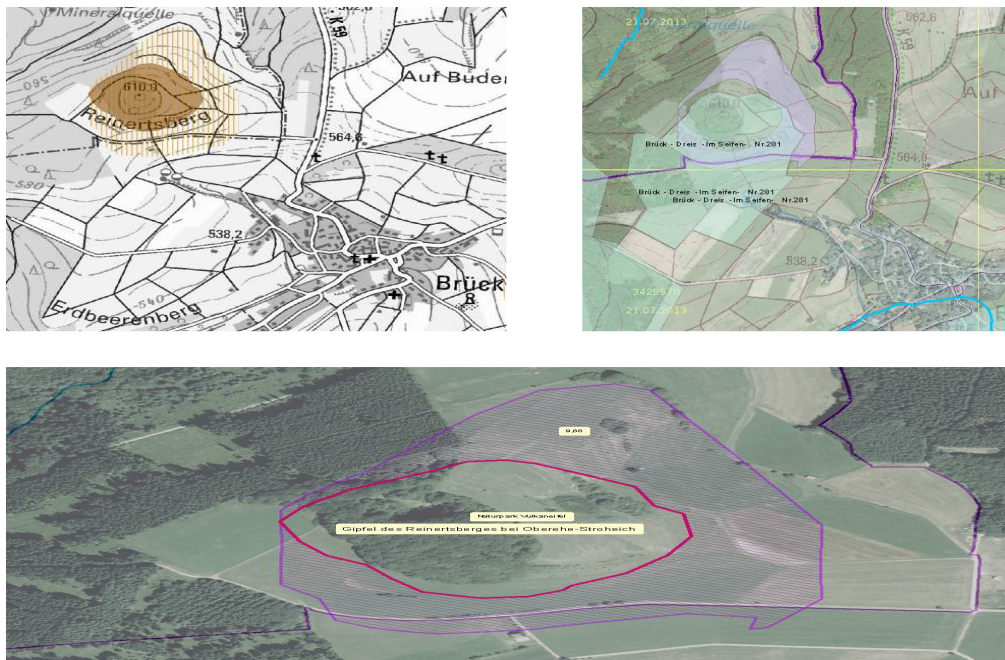
Die Vorbehaltsfläche, die über die Vorrangfläche erheblich hinaus geht und die im Natur- und Geopark Vulkaneifel liegt, sollte entfallen. In der Erweiterungsfläche der bestehenden Vorrangfläche und des bisherigen Abbaues, liegt das Naturdenkmal „Löhlei“. Dieses Naturdenkmal ist zu schützen. Des Weiteren sind die Erweiterungsflächen in Richtung Aarley als geschütztes Biotop kartiert. Naturschutzfachlich hat dieser Waldkomplex höchste Wertigkeit. Darüber hinaus sollte die Vorbehaltsfläche als Lärm- und Staubabschirmung zur bebauten Ortslage Üdersdorf hin, hier entfallen.

Die Fläche liegt ebenfalls in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft- Maargebiet und Vulkanberge- und ist entsprechend zu schützen.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Reinertsberg bei Brück, Gemarkung Oberehe

Abb. 8



Landschaftsschutzgebiet	Nein
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	ND Gipfel des Reinertsberges ca. 6 ha vom 15.03. 1948
Wasserschutzgebiet	WSG Brück – Dreis Im Seifen RVO vom 27.09.1993
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ- Landschaftsbild und Naturdenkmal, bisher kein Gesteinsabbau
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

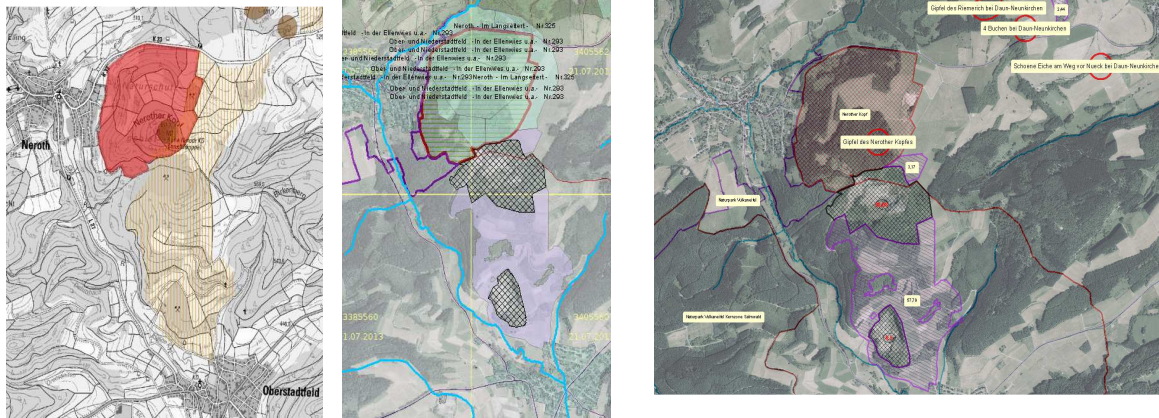
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche sollte vollständig entfallen. Bisher findet kein Gesteinsabbau am Reinertsberg statt. Ein markanter, Landschaftsbild prägender Vulkanberg-typische Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild- würde vernichtet. Das 6 ha große Naturdenkmal würde bei einem Abbau in Mitleidenschaft gezogen und steht einem sinnvollen Abbau entgegen. Die Fläche liegt im Natur und Geopark Vulkaneifel und im Wasserschutzgebiet „Brück- Dreis –Im Seifen“.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsflächen in der Gemarkung Oberstadtfeld am „Nerother Kopf“

Abb. 9



Landschaftsschutzgebiet	LSG Zwischen Uess und Kyll vom 05.10.1992
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	ND Gipfel des Nerother Kopfes Lavafelsen, Höhle und Reste der Freudenkoppe – Ruine Neroth oder Neroburg vom 17.09.1985
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ- Landschaftsbild und Naturdenkmal , bisher kein Gesteinsabbau
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsflächen verbinden hier die zwei Vorrangflächen und vorhandenen Abbaugruben in der Gemarkung Oberstadtfeld.

Das Naturschutzdenkmal Nerother Kopf ist auf jeden Fall von Vorbehaltsflächen freizuhalten. Es handelt sich hier um eine typische Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild.

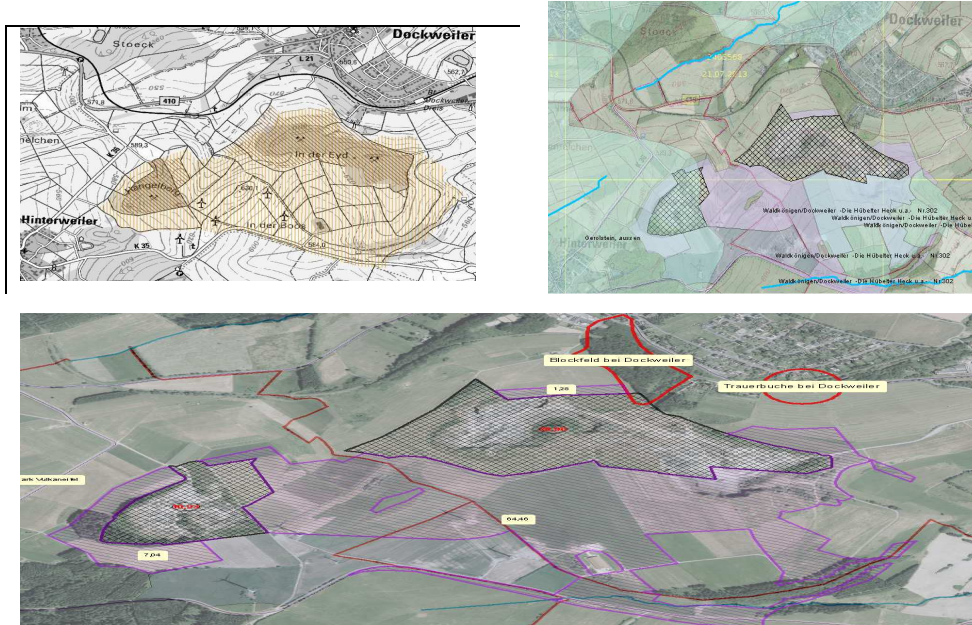
Zwischen den einzelnen zwei Abbaugruben sollte die Vorbehaltsfläche dergestalt reduziert werden, dass eine deutliche Abgrenzung der Gruben erfolgt.

Die Vorbehaltsflächen liegen in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft – Maargebiet und Vulkanberge- und im Natur- und Geoparkpark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Eselsberg und Hangelberg, Gemarkungen Dockweiler und Hinterweiler

Abb. 10



Landschaftsschutzgebiet	Zwischen Uess und Kyll RVO vom 05.10.1992
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	Nein
Wasserschutzgebiet	WSG „Hübelter Heck“ RVO vom 10.11.1998, Eselsberg teilweise betroffen
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Eigenart des Landschaftsbildes nicht betroffen
AG- Dauner Naturschutzverbände	Erheblich belastete Bereiche durch Rohstoffabbau
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

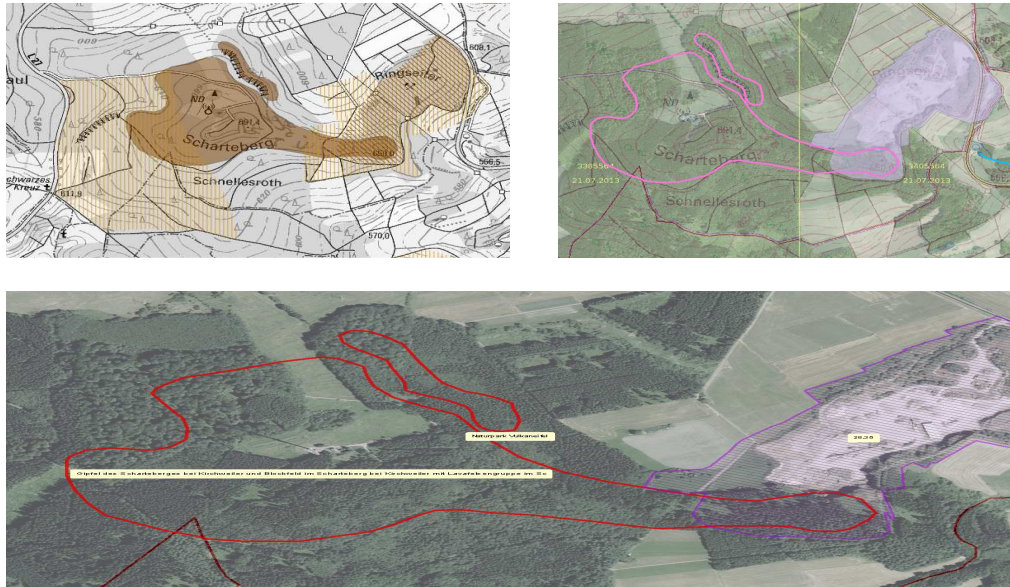
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die große Vorbehaltsfläche zwischen den bestehenden Vorranggebieten und Abbaugruben sollte dergestalt reduziert werden, dass die beiden Gruben nicht miteinander verbunden werden können und somit Kompensationsmaßnahmen nicht mehr möglich sind. Darüber hinaus sind von der Vorbehaltsfläche noch wertvolle Biotopflächen betroffen. Die Flächen liegen im Natur- und Geopark Vulkaneifel und im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Üß und Kyll“. Auch grenzt die Vorbehaltsfläche an das Wasserschutzgebiet Waldkönigen/Dockweiler „Die Hübelter Heck“ an.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Scharteberg, Gemarkung Kirchweiler

Abb. 11



Landschaftsschutzgebiet	Zwischen Uess und Kyll RVO vom 05.10.1992
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	ND Gipfel Scharteberg VO vom 15.03.1948
Wasserschutzgebiet	WSG Kirchweiler-Steinborn RVO vom 16.06.1997
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ – Naturdenkmal absolut zu schützen, Landschaftsbild
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Fläche ist dergestalt zu reduzieren, dass das Naturdenkmal Scharteberg unangetastet bleibt.

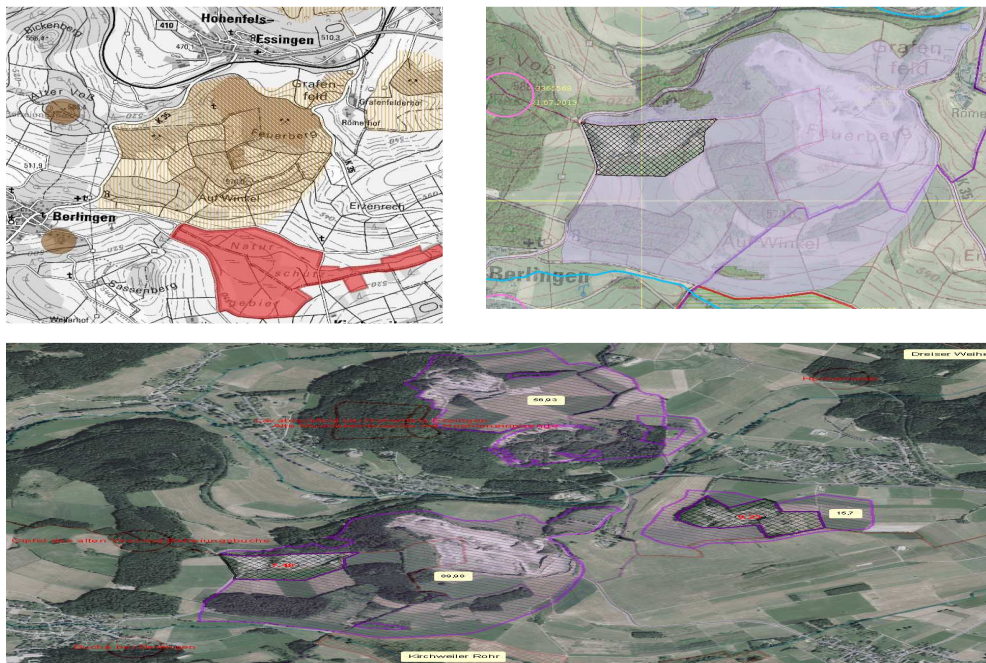
Der Scharteberg ist eine typische Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild und der Abbau sollte hier auf die genehmigte Vorrangfläche aus o. a. Gründen begrenzt werden.

Die Fläche liegt im Natur- Geopark Vulkaneifel und auch im Wasserschutzgebiet „Kirchweiler/Steinborn“

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsgebiet zwischen Berlingen und Hohenfels

Abb. 12



Landschaftsschutzgebiet	Gerolstein und Umgebung RVO vom 30.12.83
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	Nein
Wasserschutzgebiet	Mineralwasserschutzgebiet Gerolsteiner Brunnen
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Keine Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Durch Gesteinsabbau erheblich belastetes Gebiet
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

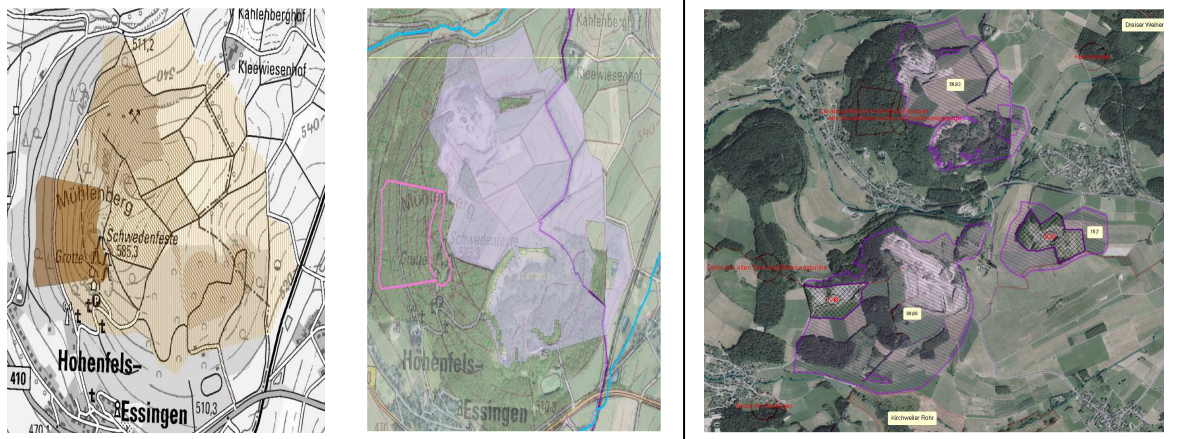
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche sollte aus Landschaftsschutzgründen deutlich reduziert werden, so dass lediglich im Bereich der bestehenden Vorrangflächen - 2 Abbaugruben- - Grube Fa. Backes und Grube Eifellava Feuerberg- eine sinn- und maßvolle Erweiterung nach Bedarfsgesichtspunkten möglich gemacht wird, zumal die Vorbehaltsfläche auch im Mineralwasserschutzgebiet Gerolsteiner Brunnen liegt. Die Fläche liegt auch im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Mühlenberg, Gemarkung Hohenfels

Abb.13



Landschaftsschutzgebiet	Gerolstein und Umgebung RVO vom 30.12.1983
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	ND Alte Mühlsteinbrüche mit Höhlengängen und Schwedenfeste VO vom 28.05.1938
Wasserschutzgebiet	Mineralwasserschutzgebiet Gerolsteiner Brunnen
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Bei erheblicher Reduzierung , insbesondere zur Sicherung des Naturdenkmals und aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes, einverstanden.
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

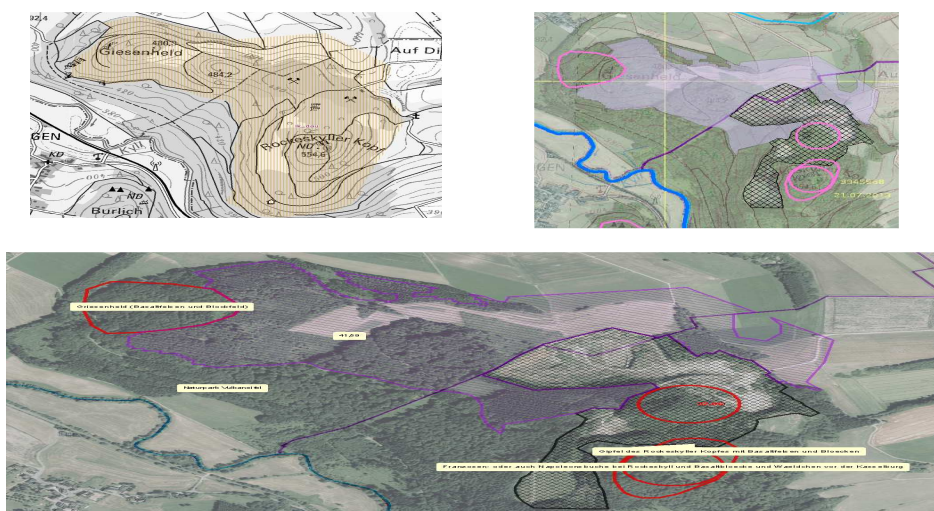
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche, die im Natur- und Geopark Vulkaneifel gelegen ist und die über die genehmigten Vorrangflächen deutlich hinausgehen, sollte hier deutlich reduziert werden, da es sich hier um eine Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild handelt und sich hier das Naturdenkmal Alte Mühlsteinbrüche mit Höhlengängen und Schwedenfeste befindet, die als kulturhistorisch, bedeutsames Landschaftsbestandteil auch touristisch – mit Wanderweganbindung – genutzt wird. Eine ausreichende Pufferzone zu den Naturdenkmalen ist einzuhalten und am Südostteil der Fläche sollte in Richtung Betteldorf ebenfalls wegen der Ansicht und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild eine deutliche Reduzierung erfolgen. Die Fläche grenzt an das Wasserschutzgebiet Betteldorf „Vor Böns“ an. Und liegt im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche am Rockeskyller Kopf, Gemarkungen Rockeskyll und Dohm

Abb. 14



Landschaftsschutzgebiet	Gerolstein und Umgebung RVO vom 30.12.83
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	ND Gipfel des Rockeskyller Kop - VO vom 06.09.1983 und ND Griesenheld Basaltfelsen und Blockfeld – VO vom 15.03.1948
Wasserschutzgebiet	Mineralwasserschutzgebiet Gerolsteiner Brunnen
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ – Vorbehaltsfläche ist zu streichen Schutz Naturdenkmäler und erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

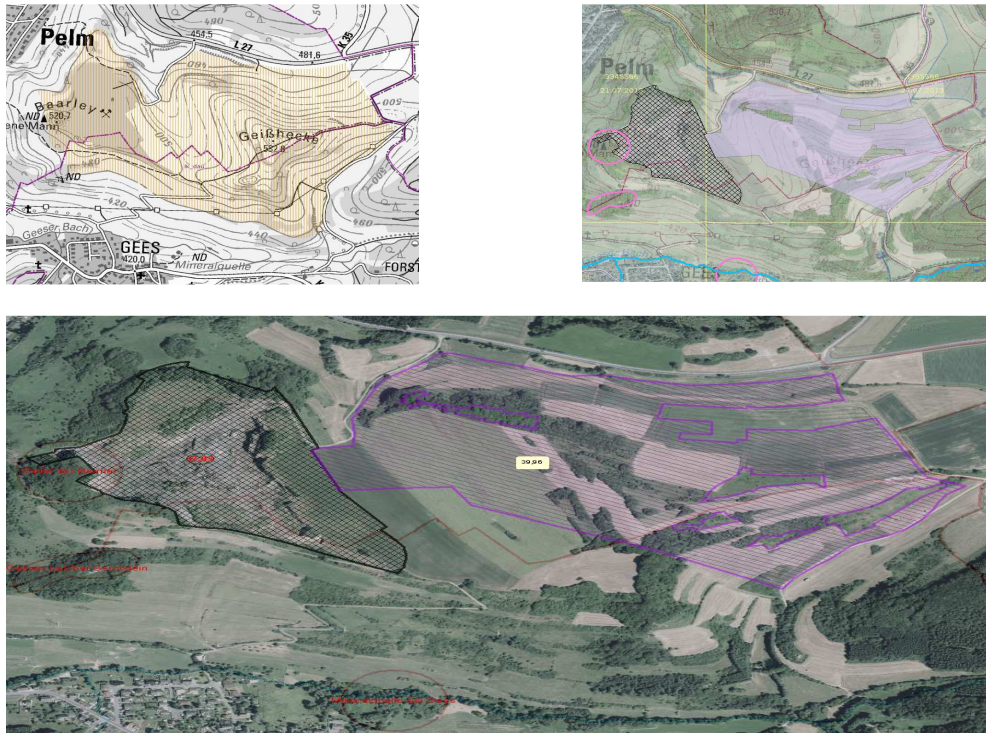
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche am Rockeskyller Kopf, die auch im Natur- und Geopark Vulkaneifel liegt, ist hier auf die bisher genehmigte Abbaufläche- Vorrangfläche - zu streichen. Die Kuppe des Rockeskyller Kopfs ist eine Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das hier typische Landschaftsbild. Das Naturdenkmal Gipfel mit Basaltfelsen und Blöcken sind von solcher Wertigkeit und wird aufgrund der hervorragenden Aufschlüsse zur erdgeschichtlichen und touristischen Umweltbildung genutzt, so dass hier kein weiterer Abbau erfolgen sollte und keine weiteren Vorbehaltsgebiete dargestellt werden sollten.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Baarlei/Geißhecke, Gemarkungen Pelm und Gees

Abb.15



Landschaftsschutzgebiet	Gerolstein und Umgebung RVO vom 30.12.83
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	ND Gipfel der Baarlei VO vom 28.05.1938 und ND Geeser Ley VO vom 28.05.1938
Wasserschutzgebiet	Mineralwasserschutzgebiet Gerolsteiner Brunnen
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Geringere Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ – Naturdenkmäler und Bedeutung für das Landschaftsbild und Landschaftsschutz
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

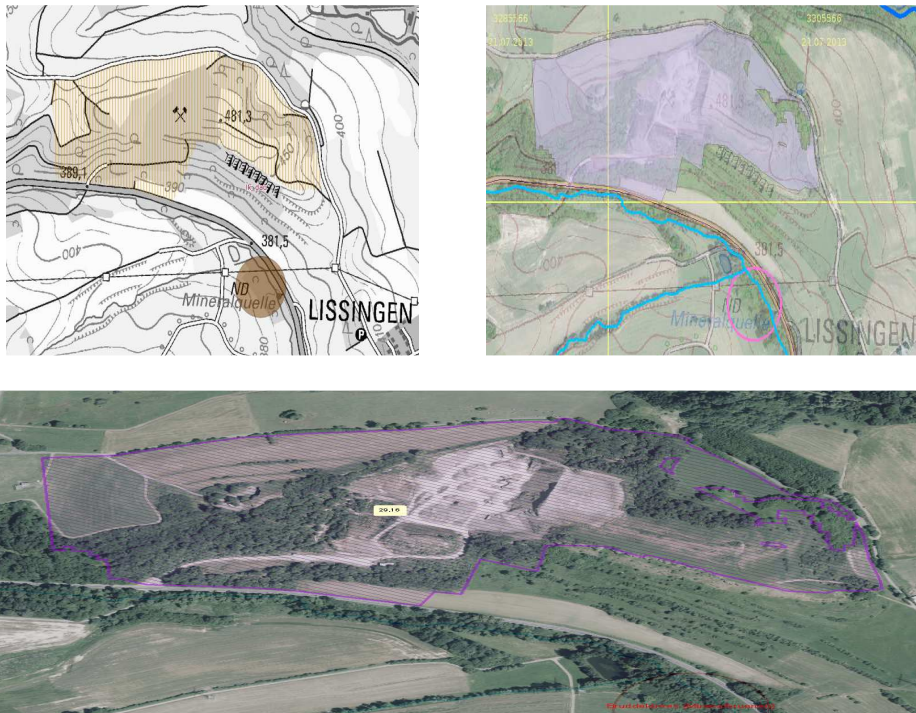
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche, die im Natur- und Geopark Vulkaneifel liegt, sollte insbesondere aus Landschaftsschutzgründen dergestalt reduziert werden, dass im Anschluss an die bestehende Abbaugrube - Vorrangfläche-, maximal bei Bedarf nochmals ca. 10 ha Vorbehaltsfläche anstatt den beabsichtigten 40 ha dargestellt werden. Die Kuppe Geißhecke ist auf jeden Fall aus Landschaftsbild- und Landschaftsschutzgründen zu erhalten. Des Weiteren ist die gesamte Fläche im Mineralwasserschutzgebiet Gerolsteiner Brunnen und im FFH- Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“ gelegen.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Wöllersberg, Gemarkung Gerolstein

Abb. 16



Landschaftsschutzgebiet	Gerolstein und Umgebung RVO vom 30.12.83
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Geringere Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Vorbelasteter Bereich durch Gesteinsabbau
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

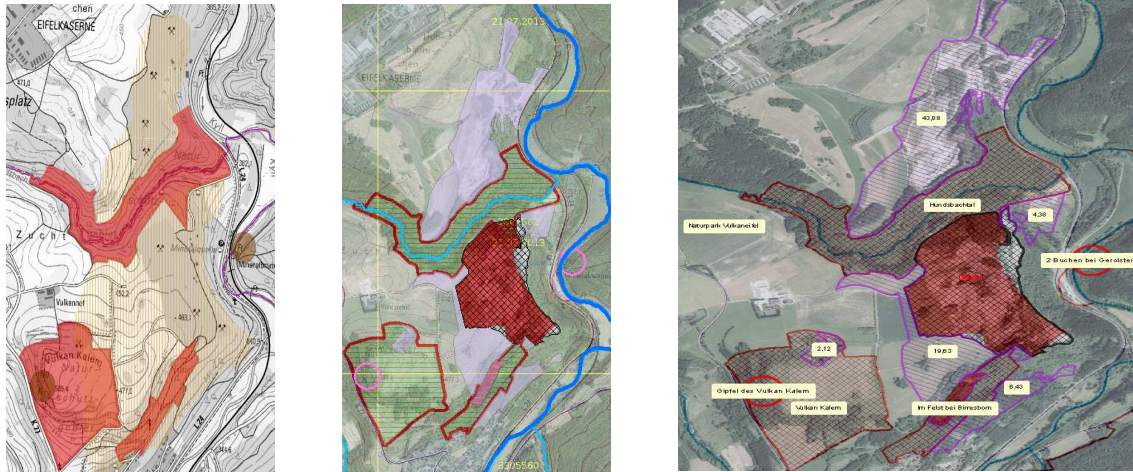
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche am Wöllersberg, die im Natur- und Geopark Vulkaneifel liegt, sollte komplett entfallen, da über die genehmigte Abbau –Vorrangfläche- kein weiterer Abbau aus Landschaftsschutzgründen stattfinden sollte.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Basaltabbau – Gemarkungen Lissingen und Birresborn

Abb.17



Landschaftsschutzgebiet	Gerolstein und Umgebung RVO vom 30.12.83
Naturschutzgebiet	„Hundsachtal“ und „Vulkan Kalem“ RVO vom 25.11.98 und RVO vom 29.05.1948 „Im Felst bei Birresborn RVO vom 25.11.98
Naturdenkmal	ND Vulkan Kalem VO vom 14.03.1942
Wasserschutzgebiet	Nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Keine Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ – Zum Schutz der Naturschutzgebiete und der Naturdenkmale sind die Vorbehaltsflächen zu streichen
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

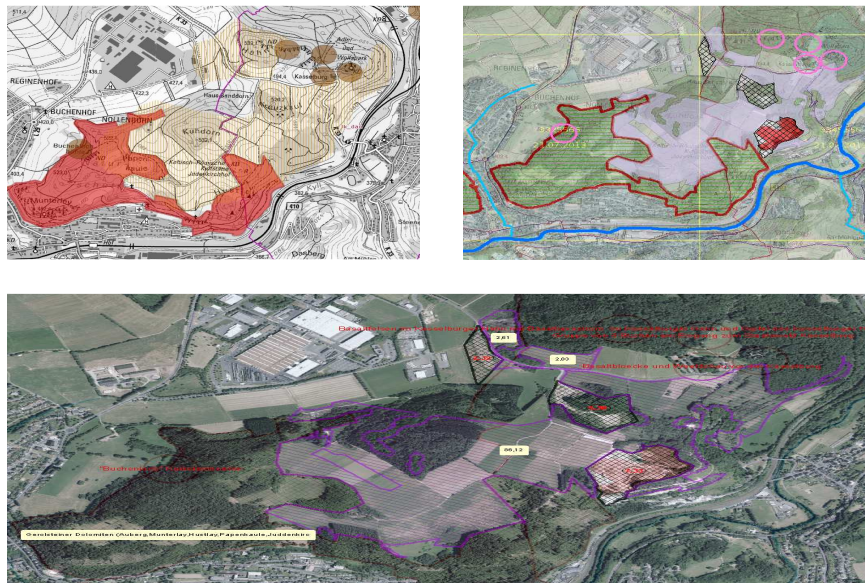
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche sollte hier entfallen und lediglich die bestehenden genehmigten Vorranggebiete- Steinbrüche- dargestellt werden, da der Steinbruch Lissingen fast vollständig ausgebeutet ist und nur noch Resthalden hier verwertet werden. Der Steinbruch Birresborn sollte wegen der unmittelbaren Nähe der Naturdenkmale nicht erweitert werden. Die hier unmittelbar benachbarten Naturschutzgebiete „Vulkan Kalem“ und „Hundsachtal“ sind auch mittels eines Sicherheitsabstandes zu schützen und zu sichern. Die Flächen liegen auch im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Kalkabbau- Dolomiten und Kasselburger Hahn, Gemarkungen Palm und Gerolstein

Abb. 18



Landschaftsschutzgebiet	Gerolstein und Umgebung vom 30.12.1983
Naturschutzgebiet	Gerolsteiner Dolomiten (Auberg, Munterley, Hustley, Pappenkaule und Juddenkirchhof) vom 22.08.1990
Naturdenkmal	Nein
Wasserschutzgebiet	Mineralwasserschutzgebiet Gerolsteiner Brunnen
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Geringere Bedeutung für das Landschaftsbild – „Kasselburger Hahn“ – Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Keine Stellungnahme
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

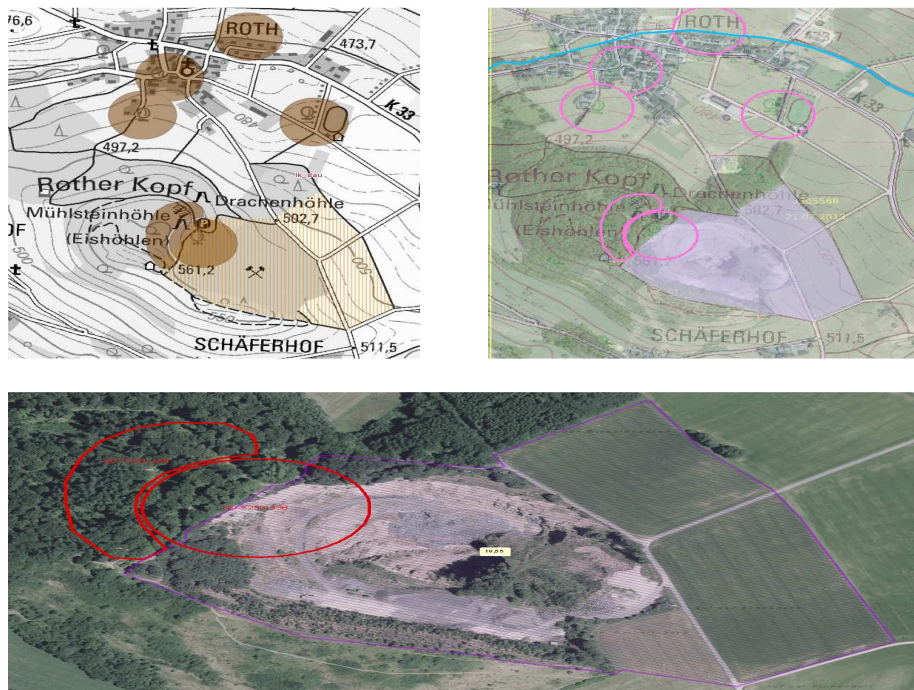
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche ist dergestalt zu reduzieren, dass die Dolomitenfelsen - die das Landschaftsbild prägen und einen touristischen Markenkern von Gerolstein darstellen - nicht angegriffen werden. Die Kuppe des „Kasselburger Hahns“ ist aus der Vorbehaltsfläche großräumig zu streichen. Es sollte lediglich als Erweiterungsfläche zwischen den beiden Vorrangflächen und Abbaugruben eine Vorbehaltsfläche für die Fa. Akdolit dargestellt werden, falls hierfür Bedarf nachgewiesen werden sollte. Die Fläche liegt zudem im Mineralwasserschutzgebiet Gerolsteiner Brunnen und im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Rother Kopf , Gemarkung Gerolstein Roth

Abb.19



Landschaftsschutzgebiet	Gerolstein und Umgebung vom 30.12.1983
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	Lavafelsen und Eis- und Mühlsteinhöhle VO vom 28.05.1938
Wasserschutzgebiet	
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ – Naturdenkmal schützen und Landschaftsbild prägender Vulkan
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

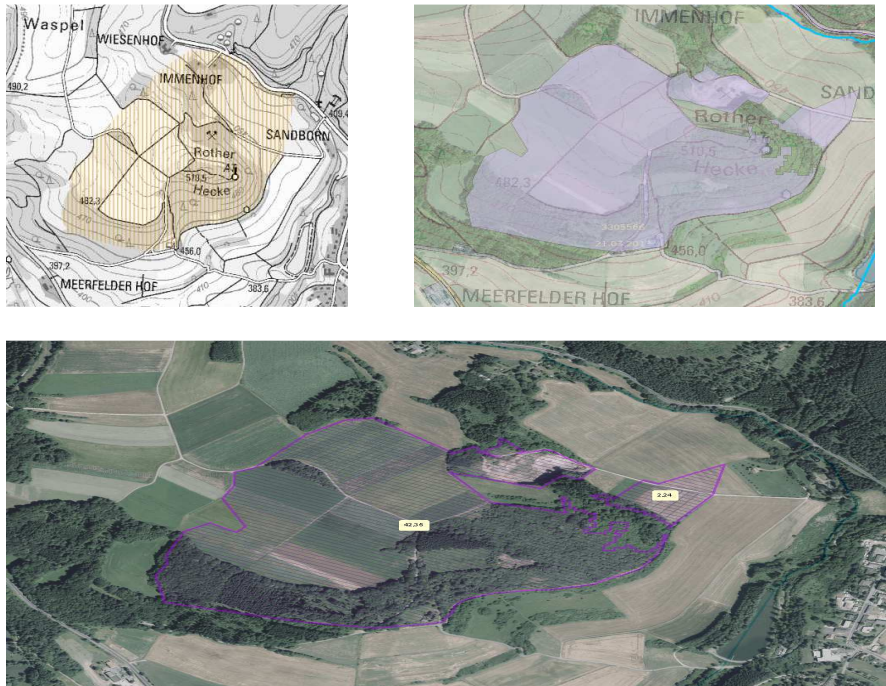
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche sollte hier zur Kuppe hin entfallen, da eine Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen ist und 2 Naturdenkmale ebenfalls von der Ausweisung betroffen sind. Die bestehende Grube – Vorranggebiet – sollte hier aus o. a. Gründen bei nachgewiesenem Bedarf nur geringfügig in östlicher Richtung erweitert werden dürfen. Die Fläche liegt auch im Natur- und Geopark vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Rother Hecke , Gemarkung Gerolstein - Roth

Abb.20



Landschaftsschutzgebiet	Gerolstein und Umgebung vom 30.12.1983
Naturschutzgebiet	Nein
Naturdenkmal	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Geringere Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Bestehende Grube teilweise renaturiert – Kein Bedarf aus Landschaftsschutzgründen Vorbehaltsfläche zu streichen
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

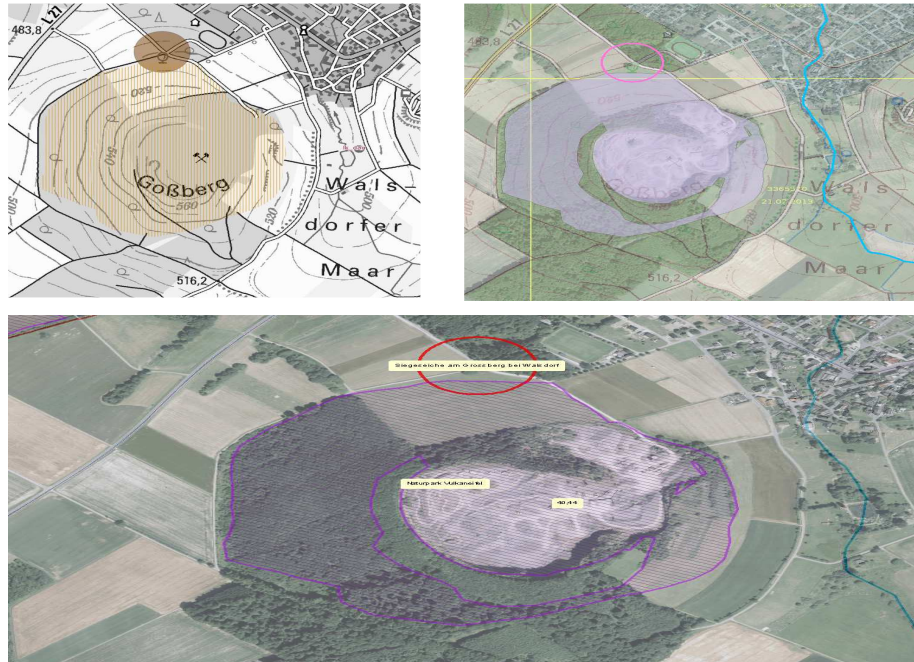
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche sollte aus Landschaftsgründen und Landschaftsbildgründen in Bezug auf die bestehende Grube –Vorranggebiet- von 2 ha- vom Umfang her vollständig gestrichen oder bei Bedarf deutlich reduziert als Vorbehaltsfläche dargestellt werden. Die Fläche liegt im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Goßberg – Gemarkung Walsdorf

Abb. 21



Landschaftsschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	WSG Üxheim – Ähütte RVO vom 16.07.87
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Keine Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Gesteinsabbau erheblich belastetes Gebiete
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

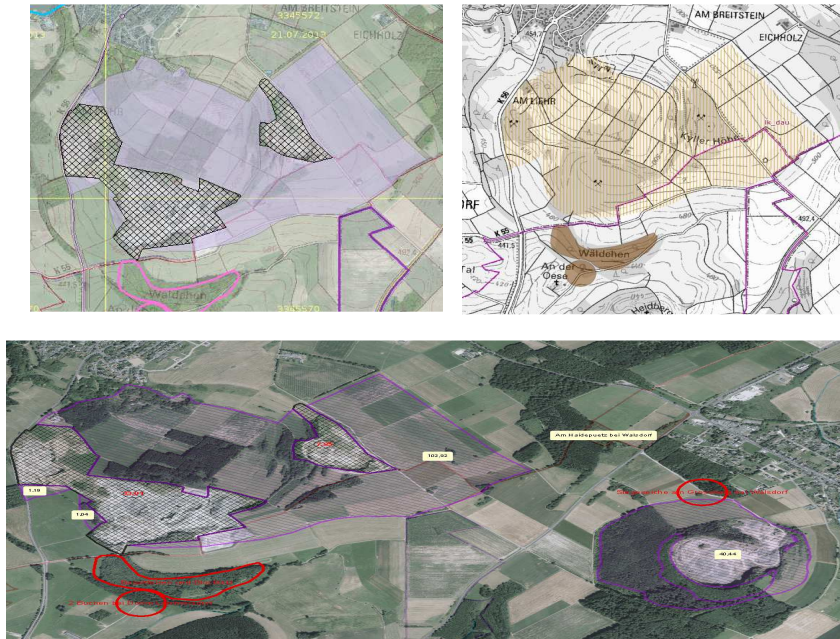
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche sollte hier entfallen bzw. deutlich reduziert werden, da das Vorranggebiet noch nicht ausgebeutet ist. Ein weiterer Abbau wird von der Ortsgemeinde nicht mehr gewünscht. Die Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Üxheim - Ahütte und grenzt unmittelbar an ein Vogelschutzgebiet an und liegt im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Kyller Höhe, Graulei und Grube Frauenkron, Gemarkung Hillesheim

Abb. 21



Landschaftsschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Keine Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Durch Gesteinsabbau erheblich belastetes Gebiet-Landschaftsschutz
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

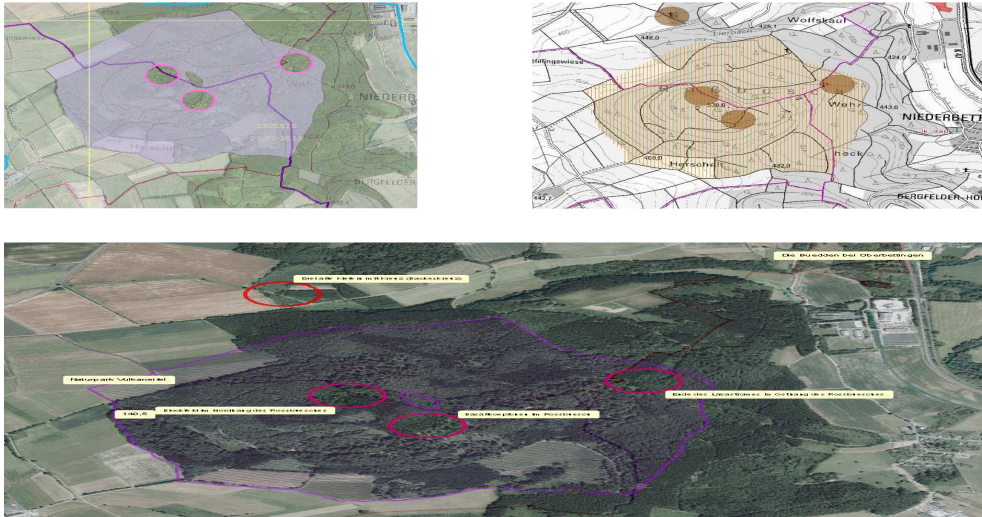
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsflächen zwischen den genehmigten Gruben –Vorrangebieten- sollte an dem Bedarf der abbauenden Betriebe und aus Landschaftsschutzgründen reduziert werden. Insbesondere aus Lärm- und Staubschutzgründen sollten die Vorbehaltsflächen zu der Ortslage Hillesheim und der Ortslage Dohm - Lammersdorf reduziert werden. Die Flächen liegen auch im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Roßbüsch, Gemarkungen Oberbettingen, Niederbettingen, Kalenborn – Scheuern

Abb. 23



Landschaftsschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	ND Blockfeld im Nordhang des Roßbüsches vom 28.05.1938 und ND Ende des Lavastromes im Osthang des Roßbüsches vom 28.05.1938 und ND Basalköpfchen im Roßbüsch vom 28.05.1938
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Typische Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ – Markanter Vulkanberg und kein aktueller Gesteinsabbau und vorhandene drei Naturdenkmäler
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

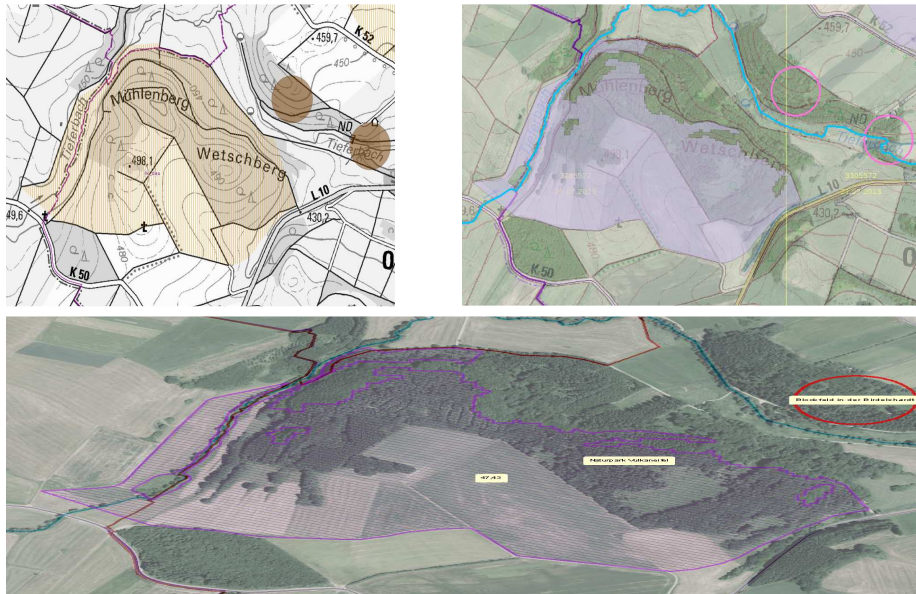
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche am Roßbüsch sollte gestrichen werden, da es sich hier um eine Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild handelt. In der Vorbehaltsfläche befinden sich drei Naturdenkmäler, einmal auf Niederbettlinger Gemarkung, einmal auf Oberbettlinger Gemarkung und auf Kalenborn-Scheuerener Gemarkung. Die Naturdenkmäler und Ihre unmittelbare Umgebung sind zu schützen. Auch aus diesem Grunde sollte hier die Vorbehaltsfläche entfallen, da die drei Naturdenkmäler sich über die Vorbehaltsfläche und auf der Kuppe verteilen. Die Fläche ist im Natur- und Geopark Vulkaneifel gelegen.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Wetschberg / Mühlenberg, Gemarkung Oberbettingen

Abb. 24



Landschaftsschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	WSG Oberbettingen – Basberg –Ober Birreshard . RVO vom 02.02.1998
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Typische Vulkankuppe mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ – Zwei markante Vulkanberge und kein aktueller Gesteinsabbau
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche Wetschberg / Mühlenberg, im Natur- und Geopark Vulkaneifel gelegen, sollte entfallen, da hier zwei Vulkankuppen mit erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen sind und aktuell hier kein Gesteinsabbau stattfindet. Hin zukommt, dass beide Berge einstweilig als Naturdenkmal ausgewiesen worden waren. Die endgültige Unterschutzstellung ist dann jedoch nicht erfolgt. Die Bedeutung der beiden Bergkuppen sind jedoch aus der einstweiligen Unterschutzstellung deutlich zu entnehmen.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche am Ruderbüsch, Gemarkung Oberbettingen

Abb. 25



Landschaftsschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Aus Gründen des Landschaftsbildes keine Problematik
AG- Dauner Naturschutzverbände	Durch Gesteinsabbau schon erheblich belasteter Bereich
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

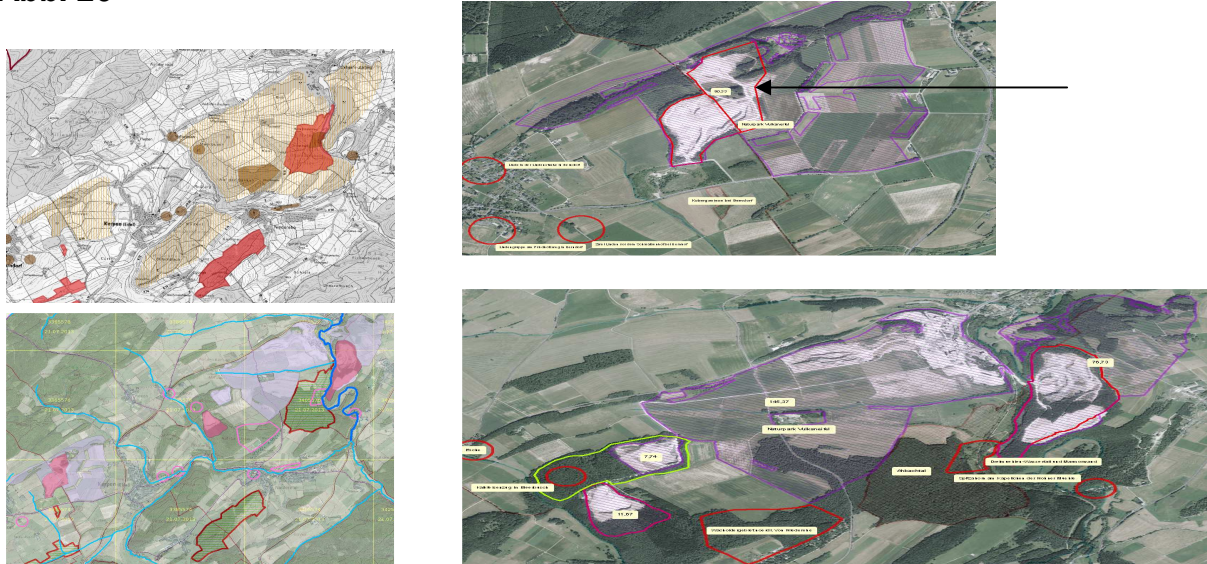
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche im Natur- und Geopark Vulkaneifel gelegen, die über die genehmigte Vorrangfläche für den Basaltabbau hinausgeht, ist auch aus Lärm- Staub- und Erschütterungsschutz für die Wohnbebauung in Oberbettingen zu streichen. Der noch vorhandene bewaldete Bereich- Kuppe- ist auch aus Landschaftsbildgründen und dem Landschaftsschutz zu erhalten.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Kalkabbau, Gemarkungen Üxheim , Berndorf, Nohn und Kerpen

Abb. 26



Landschaftsschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	WSG Üxheim – Ahütte und. Nohn – Üxheim – Ahütte RVO vom 14.10.87
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Aus Gründen des Landschaftsbildes keine Problematik
AG- Dauner Naturschutzverbände	Keine Stellungnahme zu dieser Einzelfläche
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die genehmigten Abbauflächen – Kerpen - Weinberg, Berndorf Mittelster Berg, Korea Nord-Süd, Auf Eich, Merbüsch I-III und Meerbüsch IV sollten als Vorrangflächen dargestellt werden, da ja hier bereits eine vollständige Abwägung mit Naturschutz, Wasserschutz und Kulturdenkmälern stattgefunden hat. Die dargestellten Vorbehaltsgebiete sind dann im Falle eines Antrages im raumordnerischen Verfahren abzuprüfen, ob hier im Einzelfall für den Abbau ein Einklang unter anderem mit Naturschutz und Wasserschutz erreicht werden kann. In den Einzelverfahren in den Vorbehaltsflächen ist insbesondere auch die Hochwertigkeit des Kalkgesteins zu berücksichtigen. Die Vorbehaltsflächen liegen im Wasserschutzgebiet Üxheim-Ahütte und im Wasserschutzgebiet Nohn-Üxheim-Ahütte.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche, Hasenberg , Gemarkung Schönfeld

Abb. 27



Landschaftsschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Aus Gründen des Landschaftsbildes keine Problematik
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ – Kein aktueller Gesteinsabbau
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Fläche ist in einem Zielabweichungsverfahren als Abbaufäche gestrichen worden und hier soll in einem Teilbereich der Grube ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Fläche ist somit als Abbaufäche nicht mehr im Regionalen Raumordnungsplan darzustellen. Die Fläche liegt im Naturpark Nordeifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorrangfläche am „Steffelkopf“, Gemarkung Steffeln

Abb. 28



Landschaftsschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild
AG- Dauner Naturschutzverbände	Negativ – Kein aktueller Gesteinsabbau mehr
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

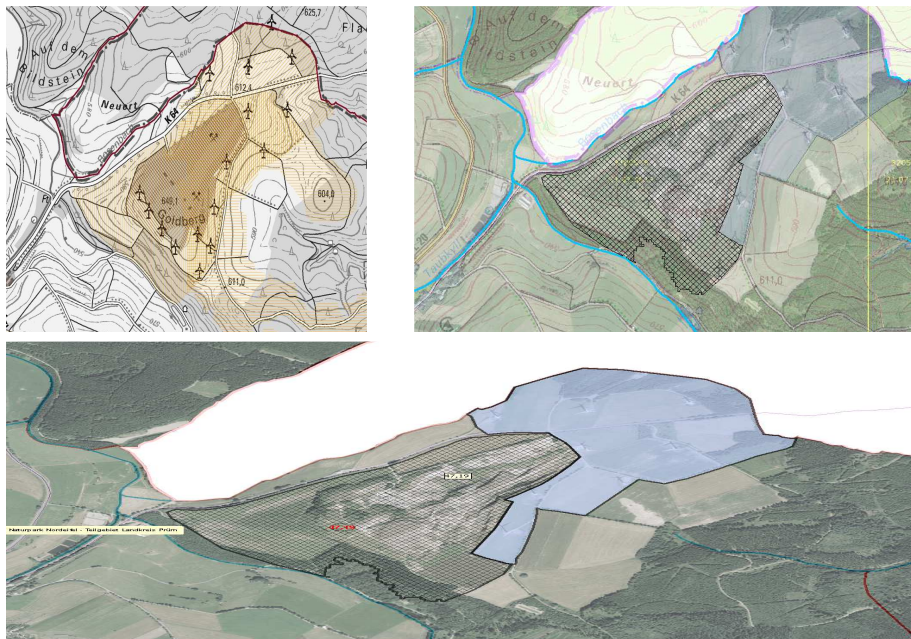
Die Vorrangfläche, die im Naturpark Nordeifel gelegen ist, kann entfallen, da hier als touristische Nachfolgenutzung in der ehemaligen Abbaugrube ein „Vulkangarten“ eingerichtet wurde, der Geo touristisch genutzt wird.

Ein Lavaabbau ist hier nicht mehr vorgesehen. Die Grube wird betreut durch den Naturpark Nordeifel und den Eifelverein und ist von Buchenschluchtwald (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz) umgeben und insgesamt auch als Biotop kartiert.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Goldberg, Gemarkung Ormont

Abb. 29



Landschaftsschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Aus Gründen des Landschaftsbildes wenig problematisch
AG- Dauner Naturschutzverbände	Durch Gesteinsabbau belasteter Bereich
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

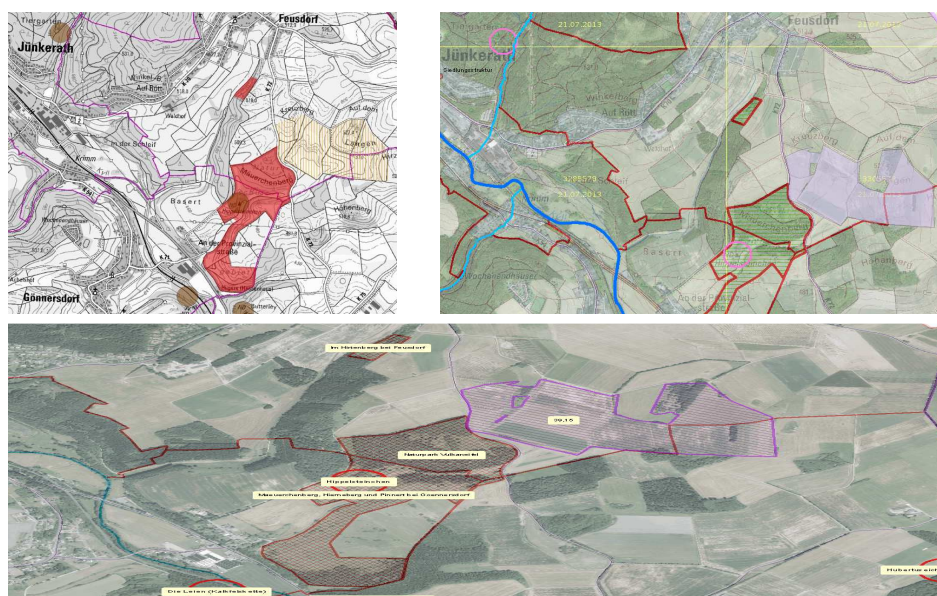
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche sollte entfallen und die Darstellung sollte sich auf das Vorranggebiet - bestehende Lavagrube - beschränken. Hier ist auch kein darüber hinaus gehender Bedarf für den Abbau gegeben. Die Fläche grenzt unmittelbar an eine Vorrangfläche für Windenergie an und ist im Naturpark Nordeifel gelegen.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche „Auf dem Langen“, Gemarkung Jünkerath

Abb. 30



Landschaftsschutzgebiet	nein
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Keine Bewertung
AG- Dauner Naturschutzverbände	Keine Stellungnahme
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Fläche, die im Naturpark Nordeifel liegt, sollte entfallen, da die Fläche unmittelbar an das FFH- Gebiet „Kalkmulden der Nordeifel“ angrenzt und die Vorbehaltsfläche in die FFH- Fläche hineinragt.

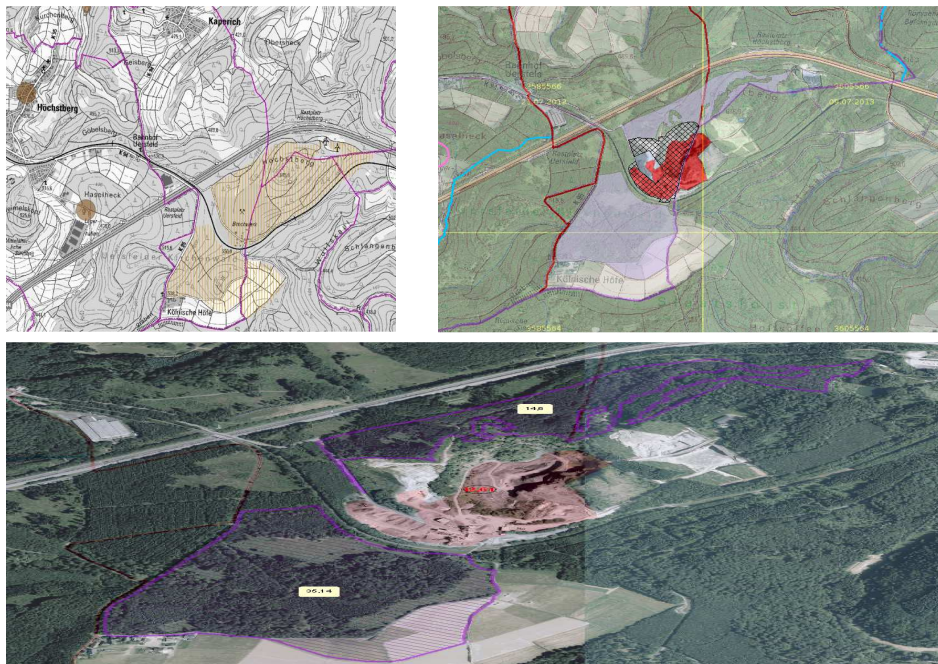
Die Vorbehaltsfläche grenzt an das Naturschutzgebiet „Mauerchenberg“ an. Hier sind FFH – Lebensraumtypen kartiert.

Bisher findet kein Abbau statt und ein Neuaufschluss sollte aus o. a. Gründen unterbleiben. Insbesondere ist auch der Landschaftsschutz hier zu beachten.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Schwarzlay, Gemarkung Kaperich am Höchstberg

Abb. 31



Landschaftsschutzgebiet	„Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Keine Bewertung
AG- Dauner Naturschutzverbände	Durch Gesteinsabbau belasteter Bereich
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

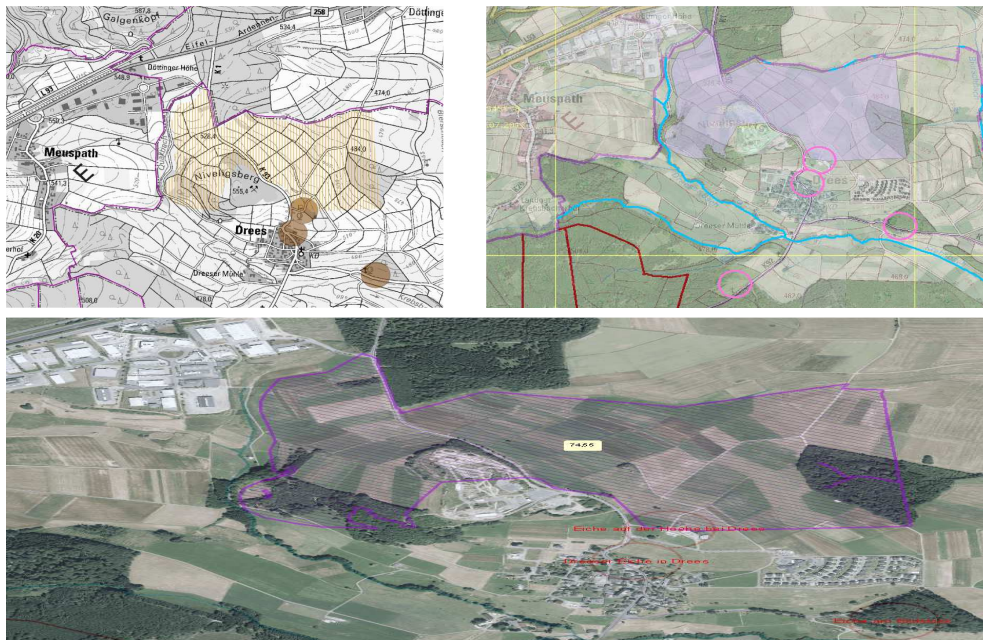
Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche sollte vollständig entfallen, da die genehmigten Abbaufäche – Vorranggebiet – den Bedarf hier für mindestens 10- 15 Jahre deckt und die Vorbehaltsfläche Bodendenkmäler, Waldflächen und eine wichtige Landmarke mit 615 m Höhe umfasst, die auch aus Landschaftsbildgründen unbedingt freigehalten werden sollten.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche Niveligsberg , Gemarkung Drees

Abb. 32



Landschaftsschutzgebiet	„Kelberg“ RVO vom 13.08.1984
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Aus Gründen des Landschaftsbildes wenig problematisch
AG- Dauner Naturschutzverbände	Keine Bewertung
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche nördlich der Ortslage Drees sollte entfallen, da die bisherige Lavagrube seit Jahren als Off- Road- Park genutzt wird und hier eine Entlassung aus dem Bergrecht erfolgt ist. Nunmehr auf der anderen Seite der Kreisstraße in unmittelbare Nähe des Feriendorfes eine Vorbehaltsfläche Rohstoff auszuweisen, auf der keine Ansätze von Rohstoffabbau vorhanden sind, ist nicht nachvollziehbar. Zumal hier auch ein Verlust von Laubwaldbeständen und Magerwiesen zu beklagen wäre und die Kuppe das Landschaftsbild prägenden Niveligsberges abgebaut werden würde. Des Weiteren wäre dieser Bereich als Neuaufschluss zu werten. Die Fläche liegt auch im Natur- und Geopark Vulkaneifel.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014:

Vorbehaltsfläche südlich der Ortslage Reimerath, Gemarkung Reimerath

Abb.33



Landschaftsschutzgebiet	„Kelberg“ RVO vom 19.08.1984
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Landschaftsbild SGD Nord - Stellungnahme	Aus Gründen des Landschaftsbildes wenig problematisch
AG- Dauner Naturschutzverbände	Keine Bewertung
Rohstoffabbaubetriebe	
Ortsgemeinde	

Bewertung Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Die Vorbehaltsfläche sollte hier entfallen, da bisher hier kein Abbau stattfindet und auch wohl hier kein Bedarf für Lavaabbau gegeben ist. Die Fläche liegt zudem im Natur- und Geopark Vulkaneifel und im Landschaftsschutzgebiet Kelberg. Auch Landschaftsschutzgründe sind hier zu beachten.

Abwägungsergebnis der Besprechung vom 20.05.2014: